

Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Wattens

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 15. Dezember 2025

8. **Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe**

8. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens vom 11.12.2025 über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBL. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Marktgemeinde Wattens legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 264,- Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 534,- Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 779,- Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 1.111,- Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.551,- Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.998,- Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 2.431,- Euro

fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens vom 06.11.2025 über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe, VBl. Nr. 7/2025, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

MMag. Lukas Schmied